

Anspruch auf Hinterbliebenengeld

Am Donnerstag hat der Bundestag in 1. Lesung einen Gesetzentwurf der Koalition zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld beraten (Drs. 18/11397).

Das mit dem Verlust eines nahestehenden Menschen verbundene Leid ist unermesslich. Selbst bei einer fremdverursachten Tötung, etwa einem Terroranschlag, steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erleiden.

Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen – denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.

Abgesehen von diesem Schadenersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung.

Vom Verantwortlichen eine Entschädigung

Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger des Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die sozusagen schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit.

Hinterbliebene sollen dem geplanten Gesetz zufolge künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können.

Im Fall der fremdverursachten Tötung sieht der Gesetzentwurf für Hinterbliebene, die zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für das zugefügte seelische Leid gegen den für die Tötung Verantwortlichen vor, der sowohl bei der Verschuldens- als auch bei der Gefährdungshaftung gewährt wird.

Über die Anspruchshöhe sollen die Gerichte entscheiden. Grundlage ist das individuelle persönliche Leid der Hinterbliebenen, das im Einzelfall von den Richterinnen und Richtern festzustellen und zu bemessen sein soll. Damit Hinterbliebene nicht mit geringen Summen abgespeist werden können, ist in der Gesetzesbegründung auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion zur Orientierung auf Urteile verwiesen, in denen bis zu 25.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen werden.

Der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion Johannes Fechner sagt: „Durch die neue Anspruchsgrundlage wird es Hinterbliebenen von Opfern von Gewaltverbrechen oder Verkehrsunfällen künftig erspart bleiben, in schweren Zeiten der Trauer komplizierte und langandauernde Streitigkeiten um eine Entschädigung führen zu müssen.“

Kein Richtervorbehalt mehr bei Blutproben

Am Donnerstag hat der Bundestag erstmals ein Gesetz beraten, mit dem der Richtervorbehalt bei der Anordnung einer Blutprobenentnahme zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration abgeschafft werden soll. Außerdem soll das Fahrverbot als Nebenstrafe eingeführt werden (Drs. 18/11272)

Derzeit ist ein Fahrverbot als Nebenstrafe möglich, wenn die Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter einer Pflichtverletzung eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde (zum Beispiel Trunkenheit am Steuer). Das gibt der Justiz jedoch bei kleinerer und mittlerer Kriminalität bislang wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um in geeigneter Weise auf Straftäter einzuwirken. In dem Gesetzentwurf ist daher vorgesehen, das Fahrverbot als Nebenstrafe auf alle Straftaten – auch jenseits von Verkehrsdelikten – auszuweiten. Damit soll nicht nur ein spürbares Einwirken auf den oder die Täterin erleichtert werden, sondern auch eine Entlastung des Strafvollzugs. Denn so könnten kurze Freiheitsstrafen vermieden, das Einwirken aber dennoch schuldangemessen sein.

Für die Ausweitung als Nebenstrafe spricht auch, dass das Fahrverbot angesichts der zunehmenden Bedeutung individueller Mobilität im beruflichen und privaten Bereich empfindlich treffen kann und nachhaltig abschreckt. Zudem trifft es auch diejenigen, denen eine Geldstrafe nicht wirklich weh tut.

Richtervorbehalt abschaffen

Die Anordnung zur Entnahme einer Blutprobe steht nach geltendem Recht unter Richtervorbehalt. In der Realität führt das aber oft zu Problemen. Ein Beispiel: Einem Beschuldigten soll Blut abgenommen werden, das steht aber unter richterlichem Vorbehalt. Die Polizei muss also den Richter gegebenenfalls nachts aus dem Bett klingeln und ihm am Telefon den Sachverhalt schildern – dem Richter liegen keine Ermittlungsakten vor. Bis letztlich entschieden ist (wobei der Richter ohnehin kaum eine Wahl hat), ist womöglich die Alkoholkonzentration beim Beschuldigten schon wieder abgesunken. Das ganze Procedere hält auf und ist letztlich eine Formalie. In der Ermittlungsrealität wird die Anordnung nämlich häufig ohnehin von den Beamten getroffen, die sich dann auf Gefahr im Verzug berufen, die insbesondere nachts relativ leicht konstruierbar ist.

Der Gesetzentwurf will den Richtervorbehalt in solchen Fällen streichen und eine originäre Anordnungscompetenz der Ermittlungspersonen schaffen.

Das neue Bauvertragsrecht kommt

Mit einem Gesetzentwurf, den die Abgeordneten am Donnerstag in 1. Lesung beraten haben, wird das Werkvertragsrecht modernisiert und den Anforderungen von Bauvorhaben angepasst (Drs. 18/8486).

Im Vordergrund steht dabei der Verbraucherschutz. Der Gesetzentwurf regelt unter anderem, dass Bauunternehmer künftig verpflichtet sind, Verbrauchern vor Vertragsschluss eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen, die bestimmten Mindestanforderungen genügt. Das ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern einen genaueren Überblick über die angebotene Leistung.

Neu ist eine Pflicht der Parteien, im Bauvertrag eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen. Außerdem sollen Verbraucher künftig das Recht erhalten, einen Bauvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss zu widerrufen.

Wenn sich während der Bauausführung Wünsche und Bedürfnisse des Bauherrn wandeln, kann Änderungsbedarf entstehen. Die geplanten Neuregelungen erleichtern es dem Bauherrn, den Vertragsinhalt im Einvernehmen mit dem Unternehmer an seine neuen Wünsche anzupassen (Anordnungsrecht des Bestellers). Da eine Immobilie ein Leben lang genutzt wird, müssen auch nach Vertragsschluss Änderungen an Bauwerken möglich sein. Außerdem sollen beide Vertragsparteien den Bauvertrag künftig aus wichtigem Grund kündigen können.

Um Bauprozesse zu beschleunigen, werden künftig spezialisierte Baukammern bei den Gerichten eingerichtet.

SPD-Fraktion setzt Forderungen des Handwerks durch

Die SPD-Bundestagsfraktion konnte zudem wichtige Forderungen des Handwerks durchsetzen: Ein Handwerker kann grundsätzlich vom Baustofflieferanten, dessen mangelhaftes Material er bei seinem Kunden eingebaut hat, nicht nur neues Material, sondern auch die Ein- und Ausbaurkosten ersetzt verlangen. Erfasst sind jetzt auch Fälle, bei denen mangelhaftes Material angebracht (nicht eingebaut) wurde. Verwendet also etwa ein Maler mangelhafte Farbe, kann er die Kosten der Neulackierung verlangen (Paragraf 439 BGB).

Leider hat die Union darauf bestanden, dass Baustoffhändler diese Haftung für Ein- und Ausbaurkosten bei Materialfehlern durch AGB ausschließen können. Wenn der Baustoffhändler also auf diesen Haftungsausschluss in seinen AGB besteht, muss der Handwerker in langwierigen und teuren Gerichtsprozessen seinem berechtigten Anspruch hinterherrennen und versuchen, ein Gericht davon zu überzeugen, dass ein solcher Haftungsausschluss unbillig und damit unwirksam ist. Die SPD-Bundestagsfraktion wollte diesen AGB-Ausschluss verhindern, doch dann hätte die Union wohl das gesamte Gesetz scheitern lassen.

Auf Initiative der SPD-Fraktion hin kann zukünftig der Handwerker und nicht wie zunächst geplant der Lieferant des mangelhaften Materials entscheiden, ob er selbst oder der Lieferant des fehlerhaften Materials den Ausbau dieser fehlerhaften Ware und den Einbau mangelfreier Materials vornimmt (Paragraf 439 BGB).

Keine Gesichtsverhüllung in der öffentlichen Verwaltung

Am Donnerstag hat das Parlament in 1. Lesung einen Gesetzentwurf zu „bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung“ beraten (Drs. 18/11180).

Die Bürgerinnen und Bürger sollen Amtspersonen im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung erkennen können. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Koalition sollen Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten verpflichtet werden, ihr Gesicht bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug nicht zu verhüllen.

Der Gesetzentwurf betrifft Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Bundesrichterrinnen und Bundesrichter, aber auch Richterinnen und Richter im Landesdienst. Er betrifft zudem Wahlvorstände und Wahlhelfer sowie Personen, die ihre Identität nachweisen müssen.

Ausnahmen sollen nur zu gesundheitlichen oder dienstlichen Zwecken wie beispielsweise zum Infektionsschutz beziehungsweise zum Eigenschutz möglich sein. Auch sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Personalausweisgesetzes vor. Danach erfolgt die Identifizierung einer Person, die ihren Ausweis vorlegt, durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht.

Förderung der Online-Ausweisfunktion

Die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises soll nach dem Willen der Koalition leichter anwendbar werden. Dazu sieht ein von der Regierung vorgelegter neuer Gesetzentwurf (Drs. 18/11279) vor, dass die sogenannte eID-Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis künftig bei jedem Ausweis automatisch und dauerhaft eingeschaltet wird. Das soll die eID-Funktion schneller verbreiten und dadurch einen Anreiz für Behörden und Unternehmen schaffen, mehr Anwendungen bereitzustellen.

Der im Jahr 2010 eingeführte Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) besitzen die eID-Funktion, die es sowohl den Ausweisinhabern als auch Behörden und Unternehmen laut Vorlage erlaubt, „die jeweilige Gegenseite sicher zu identifizieren“. Die Nutzung der eID-Funktion sei jedoch bislang nicht der Normalfall und bleibe hinter den Erwartungen zurück. „Bei zwei Drittel der rund 51 Millionen ausgegebenen Ausweise/eAT ist die eID-Funktion deaktiviert“, heißt es weiter. Auch Unternehmen und Behörden implementierten sie bislang nur zögerlich in ihre Geschäftsabläufe.

Daher soll dem Gesetzentwurf zufolge auch das Verfahren vereinfacht werden, mit dem Unternehmen und Behörden berechtigt werden, die eID-Daten auszulesen. Ferner sind mit der Vorlage neben einer Anpassung an eine EU-Verordnung weitere Korrekturen des Pass- und Personalausweisrechts vorgesehen, etwa zur Verhinderung von Auslandsreisen mit dem Ziel einer Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Zahl der illegalen Waffen reduzieren

Mit einem neuen Gesetzentwurf der Bundesregierung, über den der Bundestag am Donnerstag in 1. Lesung beraten hat, soll die Zahl der illegalen Waffen und Munition in Deutschland reduziert werden (Drs. 18/11239).

Um einen Anreiz zu setzen, illegale Waffen zu melden und abzugeben, sieht der Gesetzentwurf eine auf ein Jahr befristete Amnestie vor. Besitzer sollen danach nichteingetragene Waffen ein Jahr lang straffrei bei Polizei und Behörden abgeben können.

Gleichzeitig werden die Sicherheitsstandards für die Aufbewahrung von Waffen und Munition deutlich angehoben und überholte technische Standards für Sicherheitsbehältnisse aus dem Waffengesetz gestrichen.

Weitere vorgeschlagene Regelungen greifen Anregungen der Waffenbehörden in den Bundesländern auf. Dadurch soll der Vollzug des Waffenrechts effektiver werden.

AUSSENPOLITIK

Ausbildungsmission in Somalia soll fortgesetzt werden

Die Mission EUTM Somalia wurde am 15. Februar 2010 auf Grundlage der Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Ersuchens der somalischen Regierung eingerichtet.

Mit einem Antrag der Bundesregierung soll die Beteiligung deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia bis zum 31. März 2018 verlängert werden. Am Donnerstag diskutierte das Parlament den Antrag (Drs. 18/11273).

Vorgesehen ist, unverändert bis zu 20 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung einzusetzen. Die EU hat im November 2011 ihren Strategischen Rahmen für das Horn von Afrika beschlossen. Die EU arbeitet eng mit internationalen Partnern zusammen: unter anderem mit der somalischen Regierung, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der East African Community (EAC) und der Intergovernmental Authority on Development (IGAD).

Gemeinsames Ziel ist es, in Somalia tragfähige staatliche Strukturen aufzubauen und das Land beim Demokratieaufbau, bei der Befriedung und Bewältigung der Folgen des langjährigen Bürgerkriegs zu unterstützen.

Die Ausbildungsmission EUTM Somalia leistet in diesem Gesamtkontext einen Beitrag. Die Ausbildung der somalischen Streitkräfte und der Aufbau funktionsfähiger somalischer Sicherheitsstrukturen durch deren Beratung tragen zur Stabilisierung der fragilen Lage in Somalia bei.

UMWELT

Bundestag berät über Verpackungsgesetz

Am 10. März hat sich der Bundestag erstmalig mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen, kurz Verpackungsgesetz befasst (Drs. 18/11274). Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Verpackungsmüll möglichst zu vermeiden und mehr davon dem Recycling zuzuführen.

Die dualen Systeme, die von Industrie und Handel finanziert werden, sollen höhere Recyclingquoten erfüllen. Diese gelten für die bei ihnen lizenzierten und von ihnen erfassten Verpackungen. Beispielsweise sollen Kunststoffverpackungen künftig zu 63 Prozent wiederverwertet werden, anstatt der heutigen 36 Prozent. Die Lizenzentgelte des dualen Systems sollen sich stärker an ökologischen Aspekten orientieren. Das heißt, es wird für die Hersteller günstiger, die bei der Konzeption der Verpackungen bereits planen, wie diese recycelt werden können.

Die Entsorgung von Verpackungsabfällen soll wie bisher im Wettbewerb über Ausschreibungen erfolgen. Damit ein fairer Wettbewerb und ein konsequenter Vollzug gewährleistet werden, wird auf Kosten von Industrie und Handel die Zentrale Stelle eingerichtet. Sie soll als Registrierungs- und Standardisierungsstelle fungieren.

Mit dem Verpackungsgesetz erhalten die Kommunen mehr Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten bei der Entsorgung, als sie bisher hatten. Doch für die SPD-Bundestagsfraktion ist das im Hinblick auf die Rechte der Kommunen noch nicht zufriedenstellend. Deshalb wird sie sich im parlamentarischen Beratungsverfahren für Verbesserungen einsetzen.

Erleichtert wird auch die gemeinsame Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren Abfällen aus Kunststoff und Metall in Wertstofftonnen. Des Weiteren soll es eine bessere Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegflaschen durch Kennzeichnung am Regal im Handel geben. So sollen sich Verbraucherinnen und Verbraucher bewusster für Mehr- oder Einweg entscheiden können.

Warum wurde das Wertstoffgesetz aufgegeben?

Ausgehend vom Koalitionsvertrag hatte sich SPD-Fraktion seit Beginn der Legislaturperiode für ein Wertstoffgesetz eingesetzt. Dieses sollte bundesweit die haushaltsnahe Wertstofffassung von Verpackungen und stoffgleichen Abfällen wie Kochtöpfe oder Plastikschüsseln regeln.

Zudem hatte die SPD-Fraktion die kommunale Verantwortung für die Wertstoffsammlung gefordert. Auch die Produktverantwortung sollte ausgeweitet werden. Das Wertstoffgesetz ist an der Frage der Organisationsverantwortung für die zukünftige Wertstoffsammlung gescheitert, obwohl es aus ökologischer und ressourcenpolitischer Sicht notwendig gewesen wäre.